

! ACHTUNG ! - 2018 nur noch 1 Bestelltermin

Verpflichtungserklärung
zur Entgegennahme, Lagerung und Abgabe
des Tierarzneimittels Ameisensäure 60% ad us. Vet.

Imkerverein: _____

Bestelltermin: **2018** - Abgabeschluss bei dem Landesverband: 15. März 2018

<i>Lieferempfänger und Lieferanschrift</i>	
Name, Vorname	_____
Straße und Hausnummer	_____
PLZ und Ort	_____
Telefonnummer	_____

Um bei der Entgegennahme, Lagerung und Abgabe des Tierarzneimittels Ameisensäure 60% ad us. vet. im Rahmen der Förderung des Landes Baden-Württemberg bei der Bekämpfung der Varroose die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicherzustellen, erkläre ich

- als Vorsitzende/r des Imkervereins oder
 als ein vom Vorsitz beauftragtes Vereinsmitglied,

dass ich willens und in der Lage bin, Folgendes zu gewährleisten:

1. Auf der Bestellliste des o.g. Imkervereins werde ich als Empfänger für das Tierarzneimittel Ameisensäure 60% ad us. vet. unter "Lieferadresse" eingetragen.
2. Die Ameisensäure 60% ad us. vet. wird bei der Auslieferung durch den Hersteller von mir in Empfang genommen.
3. Die Ameisensäure 60% ad us. vet. wird bis zur vollständigen Abgabe an die Imker so gelagert, dass nur ich Zugriff auf das Tierarzneimittel habe.
4. Die Ameisensäure 60% ad us. vet. wird von mir unter strikter Beachtung der Vorgaben des Herstellers sachgerecht gelagert (insbesondere hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Sauberkeit des Lagerraumes).
5. Die Abgabe erfolgt durch mich entsprechend der Bestellliste gegen Unterschrift des jeweiligen Imkers auf der Bestellliste, den ich jeweils ausdrücklich auf seine einzelnen Pflichten (Abgabeverbot, Beachtung der Herstellerhinweise) hinweise, die mit der unterschrieben bestätigten Entgegennahme der Ameisensäure 60% ad us. vet. entstehen.
6. Nach erfolgter Abgabe der Ameisensäure 60% ad us. vet. an alle Imker bestätige ich mit einer zweiten datumsbezogenen Unterschrift auf der Bestellliste die vollständige Abgabe des Tierarzneimittels.

Datum, Ort

Unterschrift

Wichtig: Diese Erklärung ist der jährlichen Bestellung der Ameisensäure beizulegen, NICHT vorab oder zusätzlich zur Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zu senden.

Erläuterung:

Das Tierarzneimittel Ameisensäure 60% ad us. vet. ist zum Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben ("freiverkäuflich") und kann daher direkt an die Imkervereine ausgeliefert werden. Um die einzelnen Zuwendungsempfänger für die Subventionen anhand der Bestelllisten zu erfassen, ist eine dokumentierte Verteilung des Arzneimittels über die Vereine notwendig. Damit nicht das Verbot der Selbstbedienung für Arzneimittel (§ 52 Abs. 3 Arzneimittelgesetz - AMG) Anwendung findet, stellt der Vereinsvorsitzende bzw. die Vereinsvorsitzende oder ein von dieser Person beauftragtes Vereinsmitglied sicher, dass das Tierarzneimittel keiner anderen Person zugänglich gelagert wird und nur persönlich abgegeben wird. Da diese Abgabe ein Inverkehrbringen (§ 4 Abs. 17 AMG) eines Arzneimittels darstellt, muss gewährleistet sein, dass das Arzneimittel sachgerecht gelagert wird und es zu keiner Minderung der Qualität kommt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG).

Stand: 15.01.2018